



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**Städtetag** RLP



**Rheinland-Pfalz**

Landes **FEUERWEHR** verband

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Telefon: 0 61 31 / 28 65 50- Telefax: 0 61 31 / 28 65 5228

Ministerium des Innern  
und für Sport  
Herrn Staatsminister  
Michael Ebling  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Mainz, den  
27.03.2023  
Az.: 123-91  
0857573/AS/as

**vorab per E-Mail**

**Verwendung der Einnahmen der Feuerschutzsteuer**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Ebling,

seit Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes vom 01.02.1939 wird von den Feuerversicherungsunternehmen zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes eine Feuerschutzsteuer erhoben. Sie ist zweckgebunden und kommt dem Brandschutz zugute. In diesem Sinne regelt § 34 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), dass das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nur zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes verwendet werden darf.

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07.12.2022 erhalten die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz **vorrangig** aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes. Die Mittel werden den Gemeinden und Landkreisen insbesondere zur Beschaffung von Ausrüstung gemäß § 6 Nr. 5 LBKG gewährt. Mit der seinerzeitigen Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 LFAG vom 30.11.1999 (aufgehoben durch Gesetz vom 07.12.2022) im Jahr 2019 wurde ausdrücklich normiert, dass **vorrangig** die Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die **Zuweisung und Förderung** des Brandschutzes zu verwenden sind. Aus kommunaler Sicht ist die vorrangige Verwendung der Feuerschutzsteuer eine Selbstverständlichkeit, da es sich bei dieser Steuer um eine sog. Verwendungszwecksteuer handelt. Dies bedeutet, die Feuerschutzsteuer ist eine Steuer, die nicht in das allgemeine Steueraufkommen einfließt, sondern einer bestimmten Verwendung zugeführt werden soll, um allokativen oder distributiven Zielen zu dienen.

In den letzten Jahren wurde entgegen der Ausführungen des § 26 Abs. 1 LFAG das Aufkommen der Feuerschutzsteuer vorrangig zur Finanzierung des Betriebs der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA), sowie der Personalkosten der LFKA und der brandschutztechnischen Bediensteten bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verwendet.

Allein die Personalausgaben, die aus der Feuerschutzsteuer finanziert werden, beliefen sich im Jahr 2021 auf 5.688.457 Euro und werden für die Haushaltsjahre 2023/2024 weiterhin beträchtlich steigen (Ansatz 2023: 7.683.600 Euro; Ansatz 2024: 7.743.600 Euro zzgl. der Versorgungszuschläge an das Land Kap. 09 03 Titel 981 20: 450.000 Euro). Weiterhin wird zusätzlich zu den laufenden Personalausgaben jährlich aus der Feuerschutzsteuer ein Versorgungszuschlag an den Landeshaushalt gebucht, d. h. die Feuerschutzsteuer wird dauerhaft belastet.

Obwohl die Einnahmen der Feuerschutzsteuer in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und nach den Ansätzen im aktuellen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 mit weiter steigenden Einnahmen zu rechnen ist (Einnahmen Feuerschutzsteuer 2017: 23,61 Mio. Euro; Einnahmen 2021: 26.711.621 Euro; Ansatz 2022: 26.300.000 Euro; Ansatz 2023: 29.800.000 Euro; Ansatz 2024: 30.800.000 Euro), blieben die Fördermittel für Feuerwehrrhäuser, Feuerwachen und Feuerwehrfahrzeuge der kommunalen Aufgabenträger in den vergangenen vier Jahren in etwa gleich. In den Jahren 2018 bis 2021 belief sich diese Förderung für die kommunalen Aufgabenträger auf durchschnittlich 11,8 Mio. Euro (siehe Anlage 7 der Antwort des Mdl auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion, LT-Drs. 18/1860). Entsprechend dem Haushaltsplan 2023/2024 sind rund 13,3 Mio. Euro (2023) bzw. 16,4 Mio. Euro (2024) als Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kap. 09 03 Titel 993 01) vorgesehen. Dies entspricht durchschnittlich 50 % der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer und ist aus hiesiger Sicht keine „vorrangige“ Verwendung. Zugleich ist ein erheblicher Antragsstau im Förderverfahren zu verzeichnen.

In den letzten Jahren wurde entgegen der Ausführungen des § 26 Abs. 1 LFAG das Aufkommen der Feuerschutzsteuer vorrangig für die gesamten Aufwendungen für die Personalkosten und anteiligen Versorgungszuschläge bei der LFKA und der ADD sowie die allgemeinen Sach- und Investitionskosten der LFKA, ADD und Mdl verwendet. Das Land hält sich bei der Verteilung der Einnahmen der Feuerschutzsteuer nicht in Gänze an die gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 26 Abs. 1 LFKA erhalten die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz vorrangig aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbands ist die vorrangige Befrachtung der Feuerschutzsteuer zu beenden. Die gesamten Aufwendungen für die Personalausgaben für die ADD und LFKA und die Versorgungszuschläge hierfür sowie die allgemeinen Sach- und Investitionskosten der ADD, des Mdl und der LFKA sind statt wie bisher aus der Feuerschutzsteuer aus dem unmittelbaren Landeshaushalt zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf § 34 Abs. 1 LBKG hinzuweisen, der regelt, dass jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Personal- und Sachkosten für die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tragen. Gemäß § 6 Nr. 4 LBKG hat das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine LFKA einzurichten und zu unterhalten. Die Beratung und die Koordination der kommunalen Aufgabenträger insbesondere durch die ADD sowie die Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der Feuerwehrbeamten an der LFKA sind bedeutende, zentrale Aufgaben des Landes. Diese nach dem LBKG zu erfüllenden bedeutenden, zentralen Aufgaben des Landes sind unmittelbar aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Zugleich bedarf es einer zutreffenden Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 1 LFAG die besagt, dass die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz vorrangig aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes erhalten.

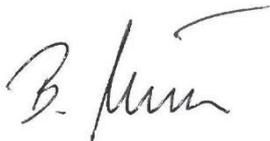
Insbesondere vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz ist aus unserer Sicht die derzeitige Verteilung der Einnahmen der Feuerschutzsteuer schnellstmöglich zu beenden.

Gerne würden wir die Angelegenheit mit Ihnen, sehr geehrter Herr Minister Ebling, vertieft in einem gemeinsamen Gespräch besprechen.

Mit freundlichen Grüßen



**Dr. Karl-Heinz Frieden**  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
**Gemeinde- und Städtebund**  
Rheinland-Pfalz



**Burkhard Müller**  
Geschäftsf. Direktor  
**Landkreistag**  
Rheinland-Pfalz



**Lisa Diener**  
Geschäftsf. Direktorin  
**Städtetag**  
Rheinland-Pfalz



**Michael Klein**  
Landesgeschäftsführer  
**Landesfeuerwehrverband**